

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Julia Schneider und Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 05. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2023)

zum Thema:

**Assistenzhunde in der Berliner Verwaltung und den landeseigenen Unternehmen**

und **Antwort** vom 24. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE) und Frau Abgeordnete Catrin Wahlen  
(GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 466

vom 05. Januar 2023

über „Assistenzhunde in der Berliner Verwaltung und den landeseigenen Unternehmen“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Darüber hinaus wurden die Antworten einer erfolgten Abfrage der Bezirks- und Senatsverwaltungen einschließlich der ihnen nachgeordneten Behörden berücksichtigt.

1. Wie hat sich die Zahl der Assistenzhunde in Berlin in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Zu 1.: Hinsichtlich der Zahl der Assistenzhunde im Land Berlin in den letzten fünf Jahren liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

2. Welche Regelungen gibt es bezüglich der Anwesenheit von Assistenzhunden in den Berliner Verwaltungsgebäuden und weiteren öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen? Welche Regelungen gelten nur für Besucher:innen und welche für Mitarbeitende?

Zu 2.: Für Mitarbeitende gilt: Gemäß Ziffer 7.2 der Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) dürfen schwerbehinderte Beschäftigte ihre Assistenzhunde während der Dienstzeit am Arbeitsplatz oder in dessen Nähe artgerecht unterbringen. Die VV Inklusion behinderter Menschen gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 AZG), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 AZG), für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Präsidentin oder den Präsidenten des Rechnungshofes von Berlin sowie die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Für Besuchende gilt: Die jeweiligen Hausordnungen regeln den Zutritt und den Aufenthalt von Besuchenden und das Mitführen von Tieren. Beispielsweise gemäß der aktuellen Hausordnungen einzelner Bezirksamter (Neukölln, Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf), einzelner Senatsverwaltungen (SenWGPG, SenJustVA, SenIAS und SenBJF) oder der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH ist der Zutritt von Tieren in den Dienstgebäuden grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind hier bei Beschäftigten und Besuchenden Diensthunde und Assistenzhunde.

Gemäß § 12e Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.

Barrierefrei sind laut § 4 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete

Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel oder erforderliche Assistenz durch menschliche oder tierische Hilfe verweigert oder erschwert werden.

3. Werden Qualifikationen (oder die Zulassung) von Assistenzhunden überprüft? Wenn ja, durch wen und in welcher Regelmäßigkeit?

Zu 3.: Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Assistenzhundeverordnung – AHundV- vom 19. Dezember 2022 (BGBl. Jahrgang 2022 Teil I Nr. 53, S. 2436) regelt die Anforderungen an die Eignung als Assistenzhund, die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften sowie die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfern. Ferner enthält die Verordnung eine Übergangsregelung für heute bereits ausgebildete und geprüfte Assistenzhunde sowie für Assistenzhunde, die sich vor dem 1. Juli 2023 in Ausbildung befinden und bis zum 30. Juni 2024 geprüft werden. Schließlich sieht die Verordnung eine einheitliche Kennzeichnung aller Assistenzhunde vor.

4. Gibt es weiterhin öffentliche Gebäude/Einrichtungen, in denen Assistenzhunde keinen Zutritt haben? Wenn ja, was sind die Gründe dafür? Wie wird mit dem Personal umgegangen, das dort tätig wäre, aber ohne Assistenzhund nicht tätig sein kann?

Zu 4.: Nein. Grundsätzlich haben Assistenzhunde Zutritt in den Dienstgebäuden.

5. Gibt es Bereiche, in denen Menschen, die auf Assistenzhunde angewiesen sind, derzeit nicht in den Verwaltungen oder landeseigenen Unternehmen beschäftigt werden können? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Zu 5.: Nein. Assistenzhunden ist der Zutritt in den Verwaltungen oder landeseigenen Unternehmen grundsätzlich möglich.

6. Wie viele Mitarbeitende haben derzeit in den Berliner Verwaltungen und landeseigenen Unternehmen den Bedarf an der Begleitung durch einen Assistenzhund gemeldet bzw. sind regelmäßig mit diesen vor Ort in den Büros?

Zu 6.: Es wurden ein Mitarbeitender mit Assistenzhund im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf und ein Auszubildender mit Assistenzhund bei den Berliner Wasserbetrieben gemeldet.

7. Gab es in den letzten 5 Jahren Vorfälle mit den Hunden? Bitte aufschlüsseln, welcher Art und Häufigkeit sowie in welcher Einrichtung(sart).

Zu 7.: Nein.

8. Wie wird damit umgegangen, wenn Mitarbeitende allergisch und/oder ängstlich auf (Assistenz-)Hunde reagieren?

Zu 8.: Es sind keine derartigen Fälle bekannt.

Bei Allergien oder Ängsten von Kolleginnen und Kollegen kann eine alternative Raumnutzung gefunden werden.

9. Gab es in den letzten 5 Jahren Beschwerden oder Klagen gegenüber den Berliner Verwaltungen oder landeseigenen Unternehmen bzw. öffentlichen Einrichtungen durch Menschen, die auf Assistenzhunde angewiesen sind?

Zu 9.: Aus dem Bezirksamt Spandau wurde gemeldet, dass aus Impfzentren Einzelfälle bekannt geworden seien, in denen blinden Menschen mit Assistenzhund der Zugang zur Impfkabine rechtswidrig verweigert wurde.

10. Welche konkreten Schritte wurden im Rahmen der Kampagne „Assistenzhunde willkommen“ durchgeführt?

Zu 10.: Bei der Kampagne „Assistenzhunde Willkommen“ handelt es sich um ein vom BMAS gefördertes Projekt vom Verein Pfotenpiloten e.V.. Mit der Kampagne sollte die Öffentlichkeit über die Zutrittsrechte von Menschen mit ihren Assistenzhunden insbesondere durch Aufkleber, Aushängen und durch geschulte Mitarbeitende aufgeklärt werden. Die Umsetzung der Kampagne wurde als Zwischenlösung für eine gesetzliche Lücke im Behindertengleichstellungsgesetz gesehen, die den Zugang von Assistenzhunden zu öffentlichen Gebäuden betraf.

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 eine Teilnahme an der Kampagne beschlossen.

Auf Bundesebene wurde sodann am 9. Juni 2021 das Teilhabestärkungsgesetz mit umfangreichen gesetzlichen Regelungen zu Assistenzhunden im BGG verkündet, die am 1. Januar 2022 in Kraft traten. Es regelt neben dem Zutritt für Menschen mit Behinderungen in Begleitung mit ihren Assistenzhunden zu typischerweise für die Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen (vgl. Antwort auf Frage 2) auch die Begrifflichkeit des Assistenzhundes, die Ausbildung von Assistenzhunden und die Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde.

Darüber hinaus regelt das am 7. Oktober 2021 in Kraft getretene LGBG auf Landesebene den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen mit Assistenzhunden. Wie in Antwort auf Frage 2 dargestellt, schreibt § 4 LGBG vor, dass in allen öffentlichen Einrichtungen und deren untergeordneten Behörden der barrierefreie Zutritt beim Einsatz tierische Hilfe gilt.

In einem Zwischenbericht vom 17. Juni 2021 zur Kampagne (Drucksachen 18/3153 und 18/3647) an das Abgeordnetenhaus berichtete die SenIAS über die gesetzlichen Neubestimmungen im BGG und die damit geschlossene gesetzliche Lücke. Durch die zwischenzeitlich vom Bund erlassene Assistenzhundeverordnung –AHundV- vom 19. Dezember 2022 (BGBl. Jahrgang 2022 Teil I Nr. 53, S. 2436) ist die bis dahin noch bestehende Verordnungslücke zur Ausbildung, Anerkennung und Kennzeichnung von Assistenzhunden geschlossen, so dass es einer gesonderten Kampagne auf freiwilliger Basis nicht mehr bedarf.

11. Welche Regelungen gibt es bezüglich sogenannter „emotional support animals“ (emotionale Unterstützungstiere) oder Therapietiere in der Berliner Verwaltung und landeseigenen Unternehmen?

Zu 11.: Es gibt in der Berliner Verwaltung und in den landeseigenen Unternehmen aktuell keine diesbezüglichen Regelungen.

Berlin, den 24.01.2023

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen